

BFH: Kreditinstitut als Leistungsempfänger oder Zahlstelle bei Steuererstattung

Leistungsempfänger ist in der Regel derjenige, demgegenüber die Finanzbehörde ihre abgabenrechtliche Verpflichtung erfüllen möchte. Auch wenn ein Dritter eine Zahlung tatsächlich empfängt, ist er dann nicht als Leistungsempfänger anzusehen, wenn er lediglich als Zahlstelle benannt worden ist oder wenn das Finanzamt auf Grund einer Anweisung des Erstattungsberechtigten an diesen gezahlt hat.

Der BFH hat die Auffassung des FG bestätigt, wonach das Finanzamt gegen die Klägerin keinen Anspruch auf Rückzahlung des Betrags hat, den es auf das von der GbR angegebene Konto bei dem Kreditinstitut überwiesen hat. Das Kreditinstitut ist nicht Leistungsempfänger i.S.d. § 37 Abs. 2 AO.

BFH, Urteil vom 23.10.2012, [VII R 63/11](#), nicht amtlich veröffentlicht

Sachverhalt FG Münster

Im Nachgang einer Betriebsprüfung erstattete das Finanzamt einer Gesellschaft (GbR) ein (vermeintliches) Umsatzsteuerguthaben auf ein für die Gesellschaft bei einem Kreditinstitut (Kläger) geführtes Konto, das mangels Kontobewegungen aus seinem technischen Bestand herausgenommen war und durch die Überweisung wieder aufgenommen wurde. Das Kreditinstitut buchte den Betrag auf die ebenfalls bei ihm geführten Konten des Gesellschafters der Gesellschaft um. Dabei nahm das Kreditinstitut eine Verrechnung mit ausstehenden Forderungen gegen den Gesellschafter vor. Nach Feststellung der Fehlerhaftigkeit der Erstattung forderte das Finanzamt die Rückzahlung des Steuererstattungsbetrags von der betroffenen Gesellschaft. Da diese jedoch mitteilte, dass sie insolvent sei, erließ das Finanzamt einen Rückforderungsbescheid gegenüber dem Kreditinstitut.

Streitig ist, ob das Kreditinstitut durch § 37 Abs. 2 AO zur Rückzahlung der Steuererstattung verpflichtet ist.

Entscheidung FG Münster

Nach Auffassung des FG Münster ist das Kreditinstitut nicht als Leistungsempfänger i.S.d. § 37 Abs. 2 Satz 1 AO zu sehen und somit nicht zur Rückzahlung der Steuererstattung verpflichtet.

Gemäß § 37 Abs. 2 AO ist eine Steuer, die ohne rechtlichen Grund gezahlt worden ist, von dem, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, zu erstatten. Der Erstattungspflichtige muss als Leistungsempfänger der zuvor geleisteten Zahlung anzusehen sein. Dies ist in der Regel derjenige, demgegenüber die Finanzbehörde ihre abgabenrechtliche Verpflichtung erfüllen wollte. Auch wenn ein Dritter eine Zahlung tatsächlich empfängt, ist er dann nicht als Leistungsempfänger anzusehen, wenn er lediglich als Zahlstelle benannt worden ist oder wenn das Finanzamt auf Grund einer Anweisung des Erstattungsberechtigten an diesen gezahlt hat.

Ist daher bei einer Steuererstattung ein vom Steuerpflichtigen angegebenes Kreditinstitut eingeschaltet, ist in der Regel davon auszugehen, dass das Finanzamt mit der Überweisung nicht zu Gunsten des Kreditinstituts, sondern mit befreiender Wirkung gegenüber dem anspruchsberechtigten Steuerpflichtigen leisten will. In diesem Fall ist das Kreditinstitut lediglich Zahlstelle, während der Steuerpflichtige Leistungsempfänger bleibt. Mithin kann ein späterer Erstattungsbetrag nicht vom Kreditinstitut, sondern nur vom vermeintlichen Steuergläubiger und damit dem Kontoinhaber zurückgefordert werden. Es kommt nach neuerer BFH-Rechtsprechung nicht darauf an, ob das Konto, auf das die (fehlerhafte) Erstattung geflossen ist, noch besteht (BFH-Urteil vom 10.11.2009; BFH-Beschluss v. 26.04.2010).

Auch die spätere Umbuchung des Erstattungsbetrags und die anschließende Aufrechnung durch das Kreditinstitut führen nicht dazu, dass dieses als Leistungsempfängerin i.S.d. § 37 Abs. 2 AO anzusehen ist (vgl. auch BFH-Urteil vom 10.11.2009). Der Vorgang vollzieht sich allein im Verhältnis zwischen dem Kreditinstitut und der Gesellschaft und hat gerade zur Voraussetzung, dass das Kreditinstitut Zahlstelle ist. Ferner spricht für die Qualifizierung der Gesellschaft als Leistungsempfänger, dass sie tatsächlich in den Genuss der Erstattung gekommen ist (vgl. FG Münster, Urteil vom 24.03.2011), da der umgebuchte Betrag zur Tilgung der Schulden ihres Gesellschafters verwendet wurde.

Betroffene Norm

§ 37 Abs. 2 AO

Fundstellen

BFH, Urteil vom 23.10.2012, [VII R 63/11](#), nicht amtlich veröffentlicht

[Finanzgericht Münster](#), Urteil vom 30.09.2011, 6 K 3407/08, EFG 2012, S. 5

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 10.11.2009, [VII R 6/09](#), BStBl II 2010, S. 255

BFH, Urteil vom 26.04.2010, [VII B 212/09](#), BFH/NV 2010, S. 1414

[Finanzgericht Münster](#), Urteil vom 24.03.2011, 6 K 2439/10, EFG 2011, S. 1670

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.